

AZ: 3992/21

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die Anwendung der verringerten Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der von der Beschwerdegegnerin mit Datum vom 28.06.2021 erstellten Stromabrechnung.

Der Beschwerdeführer wurde vom 01.05.2020 bis zum 07.05.2021 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Mit Datum vom 28.06.2021 erstellte die Beschwerdegegnerin die Schlussrechnung und rechnete dabei für den gesamten Lieferzeitraum die Mehrwertsteuer mit 19% ab.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, für den Lieferzeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 die verringerte Mehrwertsteuer abzurechnen. Entsprechende Abgrenzungszählerstände habe er übermittelt.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Korrektur der Schlussrechnung unter Anwendung der verringerten Mehrwertsteuer für den Lieferzeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine solche Korrektur ab.

Das Schlichtungsverfahren sei bereits unzulässig, da die Beschwerde rechtsmissbräuchlich sei. Sie habe dem Beschwerdeführer im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens auf die Richtigkeit ihrer Abrechnung hingewiesen. Der Gesetzgeber lasse eine solche Anwendung der Mehrwertsteuer ausdrücklich zu. Dennoch habe der Beschwerdeführer einen Schlichtungsantrag gestellt.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin handelt es sich vorliegend nicht um eine missbräuchliche Antragstellung. Letztlich haben die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführer unterschiedliche Auffassungen, wie eine gesetzliche Regelung anzuwenden bzw. auszulegen ist. Die Frage der Begründetheit einer Verbraucherbeschwerde ist – ähnlich wie bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung - regelmäßig nicht Gegenstand der formalen Zulässigkeitsprüfung. Voraussetzung für die Antragstellung nach § 111b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die Zurückweisung oder Nichtbeantwortung einer Verbraucherbeschwerde, deren Beschwerdegegenstand in den Zuständigkeitsbereich von § 111a EnWG und damit der Schlichtungsstelle Energie fällt. Beides kann hier bejaht werden.

Der Schlichtungsantrag ist allerdings unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin ist nicht verpflichtet, in der Schlussrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.05.2020 bis zum 05.05.2021 zeitweise die verringerte Mehrwertsteuer anzuwenden.

Nach Ziffer 35 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30.06.2020 zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuer sind für Strom- und andere Versorgungsverträge, soweit Ablesezeiträume nach dem 31.12.2020 enden, grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu unterwerfen (Stichtagsmodell). Unter Ablesezeitraum nach dieser Regelung ist der Abrechnungszeitraum zu verstehen. Da der Abrechnungszeitraum hier am 05.05.2021 geendet hat, durfte die Beschwerdegegnerin in Anwendung der vorgenannten Regelung den gesamten Abrechnungszeitraum mit einem Mehrwertsteuersatz von 19% abrechnen. Zwar hat das BMF in Ziffer 35 erläutert, dass auch das sogenannte Zeitscheibenmodell grundsätzlich zulässig ist, bei der eine Trennung der Rechnungszeiträume vor dem 01.07.2020 und nach dem 31.12.2020 mit jeweils unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen vorgenommen wird. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung des Zeitscheibenmodells ergibt sich jedoch weder aus dem Gesetz noch aus dem Auslegungsschreiben des BMF.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Schlussabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 28.06.2021 vorbehaltlos an und zahlt, sofern noch nicht geschehen, die offene Hauptforderung binnen 30 Tagen nach beiderseitigem Anerkenntnis der Empfehlung.
2. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von damit in Verbindung stehenden Mahn- und Inkassokosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10. Dezember 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann